



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 651.083/3-V/2/91

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

25. MRZ. 1991

zu Ltg.-GJ-1-1991 Beilagen
Bearbeiter Stempel

(Ltg.-247/J-1-1990)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu J-1-1991 (Ltg.-247/J-1-1990)
vom 24. Jänner 1991

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages
vom 24. Jänner 1991 betreffend die Änderung des NÖ
Jagdgesetzes 1974

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 19. März 1991
beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten
Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht
zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung
stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen
ausgegangen:

1. Die Transformation der völkerrechtlichen Verpflichtungen des
Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen
wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen
Lebensräume samt Anhängen, BGBl. Nr. 372/1983, fällt als
Angelegenheit des Naturschutzes gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in
die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder. Es wäre daher
Aufgabe des Landesgesetzgebers gewesen, in Erfüllung dieser
völkerrechtlichen Verpflichtung den Bestand der Populationen
zu sichern bzw. auf einen Stand zu bringen, der den
ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen
Erfordernissen entspricht.

§ 3 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes 1974, der durch Art. I Z 4 und 5 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses geändert wird, zählt weiterhin einige Tierarten zu den jagdbaren Tieren, welche durch das zitierte Übereinkommen geschützt bzw. sogar streng geschützt sind. Dies gilt jedenfalls für Braunbär, Luchs, Fischotter, Wildkatze, Großtrappe - diese Tierarten gelten nach dem erwähnten Übereinkommen als streng geschützt - sowie Kormorane, Uferschnepfe und Steinhuhn - diese Tierarten gelten als geschützt.

Insbesondere für Braunbären und Fischotter wurden in den letzten Jahren aufwendige Wiedereinbürgerungsmaßnahmen durchgeführt, die durch die Bejagung zunichte gemacht würden.

Wenngleich vom Land Niederösterreich dargelegt wurde, daß eine Anführung der obengenannten, durch das Berner Übereinkommen geschützten Wildtiere zu jagdbaren Tieren einen Schutzzweck verfolgt, nämlich die Ermöglichung einer ganzjährigen Schonzeit und die Verhinderung einer Aneignung durch jedermann als Sache, wird dennoch die Auffassung vertreten, daß den Verpflichtungen des Berner Übereinkommens, insbesondere der Unterschutzstellung bestimmter gefährdeter Tierarten und der Sicherung ihrer Lebensräume, besser durch naturschutzrechtliche Regelungen, die primär den Zweck der Erhaltung der Natur verfolgen, zu entsprechen wäre als durch eine Erklärung geschützter Arten zu jagdbaren Tieren.

2. Gemäß § 134 Abs. 1 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes 1974 haben u. a. die Organe der öffentlichen Sicherheit an der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes mitzuwirken. Diese Bestimmung des Niederösterreichischen Jagdgesetzes 1974 bleibt zwar durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß unverändert, doch ergibt sich durch zahlreiche Änderungen von Verhaltensvorschriften, auf die § 134 verweist, eine Ausdehnung der Mitwirkungspflicht von Organen des

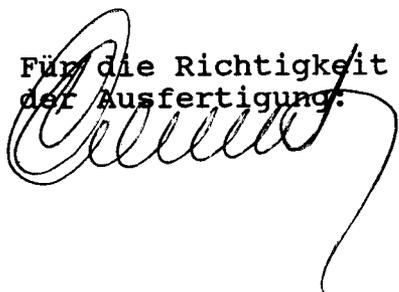
öffentlichen Sicherheitsdienstes. Dies gilt insbesondere für Art. I Z 115, 115a, 117, 118 und 120 des Gesetzesbeschlusses. Über die "generalklauselartigen" Strafbestimmungen des § 135 Abs. 1 Z 24 und 26 des Niederösterreichischen Jagdgesetzes 1974 kommt es schließlich ebenfalls zu einer Ausweitung der Mitwirkungsverpflichtungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei folgenden Bestimmungen des Gesetzbeschlusses: Art. I Z 3, 8, 47, 55, 56, 60, 71, 76 und 87.

Die Bundesregierung sieht davon ab, der Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Hinblick auf das hinzutretende Ausmaß die Zustimmung zu verweigern, verbindet ihre Haltung jedoch mit der Erwartung auf eine nähere Erörterung der Frage des künftigen Umfanges der Mitwirkung der Sicherheitsexekutive an der Vollziehung des Niederösterreichischen Jagdgesetzes 1974 mit dem Land Niederösterreich. Dabei wird eine der Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989, E 110-NR/17 d. GB, Rechnung tragende Lösung anzustreben sein.

3. Schließlich fällt auf, daß die in § 94b Abs. 2 des Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung der Sperre der dort genannten Gehege nicht wesentlich detaillierter sind als die in der dem Erkenntnis VfSlg 10.292/1984 zugrunde liegenden Bestimmung. Es stellt sich die Frage, ob die in § 94b angesprochenen Gefahren und Schäden eine Sperre im Lichte des genannten Erkenntnisses rechtfertigen können.

20. März 1991
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



./.